

ÖSTERREICHISCHER NATURSCHUTZBUND
Landesgruppe Salzburg
(kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg)



S T A T U T E N

(Geändert gemäß Beschluss der Hauptversammlung am 02. 10. 2025)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Naturschutzbund - Landesgruppe Salzburg (kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg)“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.
2. Der NATURSCHUTZBUND Salzburg (ZVR 778989099) ist ein unabhängiger Zweigverein des „Naturschutzbund Österreich“ (ÖNB), ZVR 152456766.

§ 2 Zweck

1. Der NATURSCHUTZBUND Salzburg hat den Zweck, Angelegenheiten wahrzunehmen, die dem Schutz der Natur, der Umwelt und des Lebens, sowie der Erhaltung, der Pflege und der Wiederherstellung der heimatischen Natur- und Kulturlandschaft dienen.
2. Er ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.

§ 3 Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck der Landesgruppe soll erreicht werden durch

- a) Anleitung der im Land lebenden Menschen zum Verständnis für den Lebens-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz als notwendige Voraussetzung zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung
- b) Werbung, Betreuung und Weiterbildung von Mitgliedern zur Stärkung und Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens
- c) Stellungnahmen und Eingaben an Politik, Behörden und Gerichte in Wahrnehmung des Vereinszweckes gemäß § 2, insbesondere auch Beteiligung an UVP-Verfahren und Verfahren gemäß Aarhus-Beteiligungsgesetzen
- d) Unterstützung und Beratung von Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften in Fragen des Naturschutzes durch Beistellung von fachlich und wissenschaftlich erfahrenen Vereinsmitgliedern als Sachverständige und Ansprechpersonen.
- e) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und dgl., die Belange des Natur- und Umweltschutzes regeln
- f) Erstellung von Gutachten und Vorschlägen bei der Planung und Ausführung technischer und sonstiger Maßnahmen aller Art hinsichtlich der Wahrung des Naturschutzes und des Landschaftsbildes
- g) Förderung des Schutzes der Bevölkerung durch Umweltvorsorgemaßnahmen (Zivilschutz)
- h) durch Fördermittel aus dem Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL)
- i) Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einrichtungen des Naturschutzbund Österreich (ÖNB) und Pflege eines Gedankenaustausches mit anderen einschlägig tätigen Vereinen und Organisationen des In- und Auslandes
- j) Förderung der Schaffung von Einrichtungen, die dem Schutz der bzw. dem besseren Verständnis für die Natur im Lande Salzburg dienen, wie z. B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Naturerlebniswege, wissenschaftliche Forschungsstätten, sowie Verwaltung bzw. Mitwirkung an der Verwaltung solcher Einrichtungen
- k) Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen, Lehrgängen, Wanderungen, Ausstellungen und dergleichen
- l) Erteilung von Auskünften und Abgabe von fachlich versierten Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes.
- m) Führung eines einschlägigen Archivs (Schriftverkehr, Dateien, Fachbücher, Fotodokumentation, Dias, Filme, ...)
- n) Herausgabe und Verbreitung von Medieninformationen, Mitteilungsblättern, Broschüren und dergleichen in gedruckter und/oder digitaler Form
- o) Durchführung von oder Mitwirkung an Projekten im Bereich des Arten-, Natur- und Umweltschutzes
- p) Beteiligung an Initiativen und Projekten zum Energiesparen und zur Bereitstellung von Ökoenergie
- q) Sicherung, Betreuung, Pflege, Pacht und Erwerb insbesondere schutz- und erhaltungswürdiger Gebiete, Lebensräume, Naturobjekte und Grundstücke
- r) Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten zum Erhalt bestimmter Biotopeigenschaften und -qualitäten.
- s) Der NATURSCHUTZBUND Salzburg kann einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Ankauf und zur ökologischen Bewirtschaftung von Wiesen und Wäldern im Sinne eines Naturfreikaufes als unentbehrlichen Hilfs-Betrieb, der mit anderen Abgabepflichtigen in keinem (unvermeidbaren) Wettbewerb steht, führen.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Unterstützungen

- c) Beihilfen oder Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen
 - e) Einnahmen aus Weitergabe / Verkauf von Naturschutzartikeln, Schriften und Büchern
 - f) Lotterien
 - g) öffentliche Sammlungen
 - h) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (z. B. Flohmarkt)
 - i) Beiträge von Sponsoren
 - j) Sonstige Zuwendungen, Legate, Erbschaften
2. Die Mittel des Vereins werden nur für Zwecke und Maßnahmen entsprechend den Satzungen verwendet.
3. Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Die Landesgruppe besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) korrespondierenden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Förderinnen
 - f) Stifterinnen
 - g) Anschlussmitgliedern
 - h) Spenderinnen
 - a) **Ordentliche Mitglieder** können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden.
 - b) **Außerordentliche Mitglieder** (zu ermäßigtem Beitrag) können z. B. Ehegatten / Lebensgefährten und Kinder eines ordentlichen Mitgliedes, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler und Jugendliche sowie Menschen mit geringem Einkommen werden.
 - c) Zu **korrespondierenden Mitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet des Naturschutzes Verdienste erworben haben und deren Fachkenntnisse und Mitwirkung für den Verein von besonderem Wert sind.
 - d) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Natur- und Umweltschutz oder den Naturschutzbund hervorragende Verdienste erworben haben.
 - e) **Förderinnen** sind ordentliche Mitglieder, die jährlich mindestens den fünffachen Mitgliedsbeitrag zahlen.
 - f) **Stifterinnen** sind ordentliche Mitglieder, die einmal mindestens den hundertfachen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
 - g) **Anschlussmitglieder** sind solche, die sich mittels eines anderen Vereins oder einer Körperschaft als Ganzes dem Naturschutzbund anschließen und einen zu vereinbarenden Beitrag leisten.
 - h) **Spenderinnen** sind Unterstützerinnen des Naturschutzbundes durch Zahlung eines selbst gewählten Beitrages für das aktuelle Kalenderjahr. Sie haben keinerlei Zahlungsverpflichtung, aber auch kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Zusendung von Publikationen.
2. Über die Aufnahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie über die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung der Landesgruppe nach Absprache mit dem Naturschutzbund Österreich (ÖNB) als Hauptverein festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen, die durch die Mitgliedschaft gegebenen Vorteile und Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Anfragen und Anträge zu stellen. Die Ausübung des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes steht jedoch nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zu. Bei Stimmabgaben hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Alle Mitglieder sind angehalten, die Satzungen der Landesgruppe einzuhalten, die Ziele der Landesgruppe nach Kräften zu fördern, ihre Bestrebungen zu unterstützen und sind aufgerufen den Verein von allen schädigenden Eingriffen in Natur und Landschaft, von denen sie Kenntnis erlangen, zu unterrichten.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Anschlussmitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe pünktlich (d.h. bis Ende des 1. Quartals bzw. innerhalb von 3 Monaten nach dem jeweiligen Beitritt) zu bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt muss dem Verein schriftlich angezeigt werden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen und alle anderen zum Zeitpunkt des Austrittes gegenüber der Landesgruppe bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
5. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt, die Satzungen gröblichst verletzt oder das Vereinsansehen schädigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes zu, die jedoch längstens binnen 4 Wochen nach der schriftlich ergangenen Verständigung über den Ausschluss erfolgen kann.
6. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

§ 7 Vereinsgliederungen

1. Sofern es für die Erreichung der Vereinsziele zweckmäßig scheint, können mit Zustimmung des Vorstandes im Wohnort von Mitgliedern Ortsgruppen gebildet werden, die ihrerseits einen Ortsgruppensprecherin namhaft machen. Aus den Mitgliedern eines Bezirkes kann der Vorstand jeweils eine Bezirkssprecher*in und eine Stellvertreterin bestellen. Die Bezirkssprecherin hat Sitz und Stimme im Fachbeirat und leitet die Bezirksgruppe.

2. Die Betreuung der Jugendlichen im Sinne der Vereinsziele ist vorwiegend Aufgabe der Österreichischen Naturschutzjugend (önj), der Jugendorganisation des Naturschutzbund Österreich (ÖNB), die eine Vereinsgliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt.
3. Für die Durchführung besonderer Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes eigene Abteilungen/Fachbereiche eingerichtet werden (z. B. für Energie, Raumordnung, LW / Biotoppflege) oder Arbeitsgemeinschaften, z. B. Biotopschutzgruppen, gebildet werden, die jeweils dem Vorstand verantwortlich sind.
4. Regionalgruppen
 - a) Gründung und Bezeichnung einer Regionalgruppe
 - Die Bildung einer Regionalgruppe erfolgt auf Antrag eines Naturschutzbund-Mitglieds und bedarf der Zustimmung des Vorstands des Naturschutzbundes Salzburg.
 - Aus der Bezeichnung der Regionalgruppe ist die Zugehörigkeit zum Naturschutzbund erkennbar: „Naturschutzbund Salzburg - Regionalgruppe Ort/Bezirk“.
 - Die Regionalgruppe ist keine eigene Rechtspersönlichkeit, Mitglieder der Regionalgruppe sind Mitglieder beim Naturschutzbund Salzburg.
 - b) Aktivitäten
 - Die Regionalgruppe hat die Aufgabe, Ziele und Aktivitäten des Naturschutzbundes Salzburg unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Region vorhandenen Schwerpunkte tatkräftig umzusetzen.
 - Die Tätigkeiten der Regionalgruppe sind auf die Region beschränkt und geschehen im Rahmen der Statuten und Beschlüsse des Vorstandes des Naturschutzbundes Salzburg.
 - c) Finanzen
 - Der Regionalgruppe können mit Vorstandsbeschluss des Naturschutzbundes Salzburg Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit bleiben diese sowie allenfalls weitere den Gruppen zukommende zweckgebundene Mittel Eigentum des Naturschutzbundes Salzburg.
 - Die Finanzgebarung zwischen Regionalgruppe und Naturschutzbund Salzburg wird schriftlich festgelegt.
 - d) Rechte von Regionalgruppen
 - Die Regionalgruppe hat eine Gruppenleiterin, die für diese als Ansprechpartnerin und Vertretung nach außen und innerhalb der Regionalgruppe fungiert.
 - Die Regionalgruppe hat Anspruch auf Verwendung des Naturschutzbund-Logos.
 - Die Gruppenleiterin hat Anspruch auf einen Sitz im erweiterten Vorstand des Naturschutzbundes Salzburg.
 - e) Auflösung von Regionalgruppen
 - Die Regionalgruppe kann auf Vorstandsbeschluss des Naturschutzbundes Salzburg aufgelöst werden.
 - Nach Auflösung der Regionalgruppe bleibt ein allfälliges Vermögen im Besitz des Naturschutzbundes Salzburg.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein übt seine Tätigkeit aus durch

- a) den Vorstand
- b) die Vorsitzende
- c) die Schriftführerin
- d) die Kassierin
- e) den Fachbeirat
- f) die Hauptversammlung
- g) das Schiedsgericht
- h) die Rechnungsprüferinnen

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassierin mit jeweils einer Stellvertreterin. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. In letzterem Falle hat die Vorsitzende so schnell wie möglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die die weiteren vereinsrechtlich erforderlichen Entscheidungen und Veranlassungen trifft.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.
4. Es können bis zu 4 weiteren Mitglieder (mit bloß beratender Stimme) vom Vorstand in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden. Sowohl eine Vertreterin des Fachbeirats als auch der Freiwilligen-Gruppe sollen darin vertreten sein.
5. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin geleitet wird, bedienen.

§ 10 Aufgabe der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorsitzende, in deren Vertretung die stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin und die Kassierin vertreten die Landesgruppe nach außen.
2. Die Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung. Sie fertigt die Schriftstücke des Vereines, in wichtigen finanziellen Angelegenheiten (z.B. Grunderwerb, Veranlagungen) mit der Kassierin.
3. Die vom Vorstand angestellte Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall die Schriftführerin führt bei den Sitzungen und Versammlungen die Niederschrift, besorgt unter der Leitung der Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und erledigt den Geschäftsgang. Schriftstücke, die vereinsinternen Charakter haben, zeichnet sie allein, andere Schriftstücke zeichnet die Vorsitzende.
4. Die Kassierin hat in Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden und der Geschäftsführerin die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins im Sinne des Jahresvoranschlages zu führen, dessen Einhaltung zu überwachen, der Hauptversammlung den

Kassenbericht zu erstatten und dem Vorstand den Jahresvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie fertigt alle wichtigen Schriftstücke finanziellen Inhaltes (z.B. Veranlagungen, Grunderwerb) gemeinsam mit der Vorsitzenden. Für den routinemäßigen Schriftverkehr kann sie die Geschäftsführerin mit der Erledigung betrauen.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Spesenersatz und Reisekostenvergütung aus Vereinsmitteln, wenn sie für ihre Tätigkeit nicht aus amtlichen Reisekostenvergütungen entschädigt werden. Zur Erledigung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes kann sich der Vorstand weiterer bezahlter Mitarbeiterinnen (Geschäftsführung, Sekretariat, Projektmitarbeiterinnen) bedienen.

§ 11 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Führung des Vereins im Sinne der von der Hauptversammlung und dem Fachbeirat gefassten Richtlinien und Beschlüsse
 - b) die Verwaltung des Vermögens
 - c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5 und § 6
 - d) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
 - e) die Vorbereitung der Anträge an die Hauptversammlung
 - f) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - g) die Aufstellung und der Beschluss des Voranschlages (Budgets)
 - h) die Erledigung aller Vereinsobliegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
2. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, tunlich jedoch alle drei Monate einberufen oder aber, wenn diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einer Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden (bzw. stellvertretenden Vorsitzenden) den Ausschlag. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen, von der Vorsitzenden zu zeichnen und im „Protokollbuch“ aufzubewahren.

§ 12 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus einer Anzahl fachlich besonders geeigneter Mitglieder, bei deren Auswahl darauf Bedacht zu nehmen ist, dass sowohl die einzelnen Fachgebiete des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes als auch die wichtigsten hiezu in Beziehung stehenden Vereine, Körperschaften und Einrichtungen vertreten sind. Vereine und Körperschaften, die der Landesgruppe als juristische Person angehören, haben das Recht, ab einer Mitgliederzahl von 500 eine Vertreterin in den Fachbeirat zu entsenden.
2. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre. Die Bestellung jener Fachbeiratsmitglieder, die nicht von Vereinen und Körperschaften entsandt werden, obliegt dem Vorstand. Während der laufenden Funktionsperiode kann der Vorstand bei Bedarf weitere Fachexperten in den Fachbeirat beiziehen.
3. Die Fachbeiratssitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Fachbeiratsmitgliedern von der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihr beauftragten Vorstandsmitglied, das auch den Vorsitz führt, einberufen. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
4. Der Fachbeirat ist das beratende Organ der Landesgruppe. Er hat das Recht, vom Vorstand fallweise Berichte einzuholen und in fachlichen Angelegenheiten Richtlinien zu geben.
5. Fachbeirätinnen können – bei grundsätzlichen bzw. landesweit bedeutsamen Themen in Absprache mit dem Vorstand – im Rahmen ihrer Fachkompetenz öffentliche Erklärungen im Namen des Naturschutzbundes abgeben, nicht jedoch rechtserhebliche Willenserklärungen.

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Landesgruppe. Sie ist als ordentliche Hauptversammlung jährlich einmal einzuberufen. Die Einladung dazu samt Tagesordnung ist jedem Mitglied mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail bzw. alternativ dazu mindestens 1 Monat vorher per Kundmachung auf der Homepage des Naturschutzbundes Salzburg bekannt zu geben.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, gelangen nur zur Behandlung, wenn ihre Zulassung mehrheitlich beschlossen wird.
3. Der Hauptversammlung sind vorbehalten
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die nachträgliche Genehmigung allenfalls vom Vorstand kooptierter Vorstandsmitglieder
 - c) die Festsetzung einer eventuellen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - e) die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Entgegennahme ihrer Berichte
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) alle Angelegenheiten, die sich die Hauptversammlung wegen ihrer Bedeutung und Tragweite per separatem Beschluss (sofern dieser mit Sinn und Zweck der Satzungen übereinstimmt) vorbehalten hat
 - h) die Änderung der Satzungen
 - i) die Auflösung der Landesgruppe, sofern dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt war
 - j) die Entscheidung über die rechtzeitig beim Vorstand eingebrachten oder während der Hauptversammlung zugelassenen Anträge.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet

wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung binnen einem Monat einzuberufen.

5. Jede Hauptversammlung ist ab der Anwesenheit von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sollte diese Anzahl zu Beginn der Versammlung nicht erreicht sein, ist 15 Minuten zuzuwarten. Danach ist die Versammlung ab einer Mindestzahl von 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende, in deren Verhinderung seine Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei erfolgtem Rücktritt des gesamten Vorstandes führt das älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.
7. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der Beschluss über die Auflösung der Landesgruppe, der eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfordert. Bei Wahlen wird über einen Wahlvorschlag, der Stimmgleichheit erzielt, per Los entschieden. Bei Beschlüssen, die Stimmgleichheit erzielen, gibt die Stimme der Vorsitzenden, die mitzustimmen hat, den Ausschlag.
8. Über die Hauptversammlung sind Niederschriften zu führen, in denen der Versammlungsverlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Beschlüsse, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse sind jedoch im vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Jede Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterschreiben und im „Protokollbuch“ aufzubewahren.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Den beiden ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen obliegt die Überwachung der Kassengebarung und der Vermögensverwaltung des NATURSCHUTZBUNDES Salzburg. Sie haben hiezu jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Sie werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen verschiedenen Organen oder Mitgliedern des Vereins untereinander werden durch ein vereinsinternes Schiedsgericht geschlichtet.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte über die Person keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht urteilt, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nicht rechtsverbindlich, sollte aber von allen Mitgliedern zur Kenntnis genommen bzw. akzeptiert werden.

§ 16 Auflösung der Landesgruppe

1. Der Verein wird aufgelöst
 - a) durch behördliche Verfügung
 - b) durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Hauptversammlung hat in diesem Fall auch – insofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen des NATURSCHUTZBUNDES Salzburg dem gemeinnützigen Verein „Naturschutzbund Österreich“ (ÖNB) oder einem anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu, welcher dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden hat.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat den Vollzug dieser freiwilligen Vereinsauflösung und die Übergabe des Vermögens binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde / Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

Es wurde bei allen Funktionen etc. die weibliche Form gewählt, andere Geschlechter sind mitgemeint.